



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

**Vierzehnte ordentliche Tagung  
Genf, 15. bis 17. Oktober 1980**

TÄTIGKEITEN, DIE SICH AUS DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ 1978 ERGEBEN

Bericht des Generalsekretärs

1. Auf seiner dreizehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1979 wurde der Rat durch Dokument C/XIII/11 über den Stand der Tätigkeiten unterrichtet, die sich aus der Diplomatischen Konferenz 1978 ergeben.
2. Seit der Ausarbeitung des Dokuments C/XIII/11 hat sich folgendes ereignet:
  - (a) Der Revidierte Wortlaut des Übereinkommens ist von Vertretern der Regierungen Irlands (am 27. September 1979), Japans (am 17. Oktober 1979) und Kanadas (am 31. Oktober 1979) unterzeichnet worden, so dass die Gesamtzahl der Unterzeichnerstaaten am Ende der Zeichnungsfrist (am 31. Oktober 1979) sechzehn betrug.
  - (b) Der Generalsekretär hat den Aussenministern aller Verbandsstaaten und aller anderen Staaten, die in der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, von ihm beglaubigte Abschriften des Revidierten Wortlauts des Übereinkommens, wie er am 23. Oktober angenommen und bis zum Ende der Zeichnungsfrist, also bis zum 31. Oktober 1979, unterzeichnet worden ist, übersandt.
  - (c) Die vorläufigen Kurzprotokolle der sechzehn Plenarsitzungen, die einen Teil der Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz (Actes de la Conférence diplomatique) bilden sollen, sind vom Verbandsbüro in englischer Sprache fertiggestellt und in die deutsche und die französische Sprache übersetzt worden.
  - (d) Gemäss Regel 44 der Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz (Dokument DC/16) sind die obenbezeichneten vorläufigen Kurzprotokolle allen Sprechern in der Konferenz mit der Bitte zugeleitet worden, die Protokollierung ihrer eigenen Stellungnahmen zu genehmigen - sie bilden jeweils die Anlage I der Dokumente DC/PCD/3, DC/PCD/4 und DC/PCD/5.
  - (e) Nach Artikel 42 Absatz (3) des Revidierten Wortlauts des Übereinkommens hat der Generalsekretär nach Konsultierung der Regierungen der interessierten und auch auf der Diplomatischen Konferenz vertretenen Staaten amtliche Wortlaute in Italienisch und Spanisch erstellt; Broschüren, die diese amtlichen Wortlaute enthalten, ist eine weite Verbreitung gegeben worden (UPOV Veröffentlichungen 293(I) und 295(S)).
  - (f) Eine nichtamtliche Übersetzung des Wortlauts des Übereinkommens vom 2. Dezember 1961, der Zusatzakte vom 10. November 1972 und des Revidierten Wortlauts vom 23. Oktober 1978 ist in russischer Sprache erstellt worden; einer Broschüre, die diese nichtamtliche Übersetzung enthält, ist eine weite Verbreitung gegeben worden (UPOV Veröffentlichung 293(R)).

(g) Eine Ausgabe 1980 der Allgemeinen Informationsbroschüre der UPOV ist in englischer Sprache veröffentlicht worden (UPOV-Veröffentlichung 480(E)) und enthält ein Kapitel über Unterschiede zwischen dem Wortlaut von 1961/1972 und dem revidierten Wortlaut von 1978 des Übereinkommens.

3. Die Zusammenstellung der englischen Fassung der Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz macht Fortschritte; es besteht die Hoffnung, dass der Druck gegen Ende 1980 in die Wege geleitet werden kann. Eine französische und eine deutsche Fassung dieser Veröffentlichung werden ebenfalls vorbereitet.

4. Eine französische, eine deutsche und eine spanische Fassung der obengenannten Allgemeinen Informationsbroschüre sind im Druck.

[Ende des Dokuments]